

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 11. Januar 2011

GS 37.0369

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 3 bis 5

³ Bei Absenzen aufgrund Krankheit, Unfall, öffentlicher Dienstleistungen oder nicht planbarer bezahlter Kurzurlaube wird Teilzeitarbeitenden – unabhängig vom Arbeitszeitmodell – die individuell bestimmte feste Arbeitszeit oder sofern nicht vorhanden, die ihrem vertraglichen Beschäftigungsgrad entsprechende tägliche Sollarbeitszeit der Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Bei Teilzeitarbeitenden im Fixzeitenmodell wird bei einer längeren Abwesenheit aufgrund Krankheit oder Unfall ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit die Absenzen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum angerechnet.

⁵ Bei Absenzen aufgrund Ferien oder planbarer bezahlter Kurzurlaube wird Teilzeitarbeitenden die ihrem vertraglichen Beschäftigungsgrad entsprechende tägliche Sollarbeitszeit der Arbeitszeit angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 11. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1033, SGS 153.11